

12386/AB
vom 13.12.2022 zu 12699/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.807.972

Wien, 12.12.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12699/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend VKI: Vernetzte Autos – OGH erklärt Datenschutzklauseln von AVIS für unzulässig** wie folgt:

Fragen 1 bis 5:

- *Wie beurteilt das BMSGPK bzw. beurteilen Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister die höchstgerichtliche Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH) betreffend „Vernetzte Autos OGH erklärt Datenschutzklauseln von AVIS für unzulässig“?*
- *Welche Datenschutzklauseln bei anderen Autovermietungen hat das BMSGPK bzw. der durch das BMSGPK beauftragte Verein für Konsumenteninformation (VKI) im Visier?*
- *Welche Datenschutzklauseln in anderen Wirtschaftszweigen hat das BMSGPK bzw. der durch das BMSGPK beauftragte Verein für Konsumenteninformation (VKI) aktuell im Visier?*
- *Laufen diesbezüglich bereits Rechtsverfahren gegen Unternehmen im Zusammenhang mit Datenschutzklauseln?*

- *Wie soll zukünftig aus konsumentenschutzpolitischer Sicht der „Datenschutz durch Technikgestaltung“, nicht nur im Zusammenhang mit „Vernetzten Autos“, sondern auch bei anderen technischen Geräten, die den Konsumenten zur Nutzung zur Verfügung stehen, lückenlos umgesetzt werden?*

Grundsätzlich Informationen zur Klagsführung des VKI im Auftrag des Ressorts (vgl. auch Parlamentarische Anfragen Nr. 12698/J und Nr.12696/J).

Bei der Auswahl der Verfahren ist der VKI bemüht, aktuelle Rechtsverstöße bzw. ungeklärte Rechtsfragen aufzugreifen und außergerichtlich bzw. gerichtlich Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu erwirken. Neue Rechtsgebiete sind naturgemäß nicht ausjudiziert und bedürfen der Rechtsauslegung bzw. Rechtsfortbildung durch die nationale bzw. europäische Gerichtsbarkeit.

Das OGH-Urteil gegen AVIS hat zweifellos relevante Klarstellungen gebracht und hat insoweit auch den Charakter einer Leitentscheidung. Der VKI hat darüber medial berichtet. Das Urteil ist auf dessen Website abrufbar.

Der VKI berichtet in der Regel nur über abgeschlossene Verfahren. Hingegen wird über geplante Verfahren bzw. neu eingebrachte Klagen üblicherweise aus prozessrechtlichen – auch kostenrechtlichen – Gründen nicht informiert. Diese Überlegungen bzw. die Vorgangsweise sind auch für die Auskunftserteilung des Ressorts maßgeblich.

Des Weiteren übersteigt zudem die Beantwortung von Anfragen zum Klagsprojekt (insbesondere Frage 3 und 4) angesichts des Mengengerüsts von 240 Verfahren/Kalenderjahr den Verwaltungsaufwand für das Ressort.

Ganz generell kann angemerkt werden, dass das Thema Datenschutz bei allen AGB-Prüfungen seitens des VKI geprüft und geltend gemacht wird. Branchenunabhängig werden Verstöße gegen die DSGVO regelmäßig beanstandet. Darüber berichtet der VKI laufend via Pressemitteilungen und auf der Website www.verbraucherrecht.at.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

